

Gemeinde Stetten  
Landkreis Unterallgäu  
Regierungsbezirk Schwaben



Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“, 3. Änderung

Inhalt:

Satzung

Planzeichnung des Bebauungsplanes M = 1 : 1.000

Begründung

Umweltbericht

Vorentwurf

i.d.F. vom 16.11.2021

<b>Auftraggeber</b> Gemeinde Stetten Unggenrieder Straße 3 87778 Stetten	Tel.: 08261.3886 Fax: 08261.7631507 E-Mail: rathaus@stetten-schwaben.de
<b>Planung städtebaulicher Teil</b> <b>abtplan</b> - büro für kommunale entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: info@abtplan.de

## Satzung des Gemeinde Stetten für den Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“, 3. Änderung mit integriertem Grünordnungsplan

### Aufgrund

- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV),
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),

in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Stetten folgende Satzung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am östlichen Rand der Ortslage Stetten, im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes an der Unggenrieder Straße. Er beinhaltet das Grundstück für das Haus mit der Hausnummer Allgäuer Straße 13.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 298 (TF, Verkehrsfläche, Allgäuer Straße), 307/5 und 308/2 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Stetten.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,10 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den folgenden textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 16.11.2021. Der Satzung ist eine Begründung mit Umweltbericht, ebenfalls in der Fassung vom 16.11.2021 beigefügt.

### § 3 Umfang der Änderungen

- 3.1. Es ändert sich im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“ die Planzeichnung im Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung.
- 3.2. Darüber hinaus ändern sich für den Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „An der Unggenrieder Straße“ wie folgt:
  - Die Festsetzung unter § 6 Punkt 1 wird durch folgende Festsetzung ersetzt: „Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18° und 22° auszubilden.“
- 3.3. Die übrigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „An der Unggenrieder Straße“ bleiben bestehen.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“, 3. Änderung, bestehend aus der Satzung, der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.11.2021, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Stetten, den

---

Uwe Gelhardt, Erster Bürgermeister

## Begründung

### 1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am östlichen Rand der Ortslage Stetten, im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes an der Unggenrieder Straße. Er beinhaltet das Grundstück für das Haus mit der Hausnummer Allgäuer Straße 13.

Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 298 (TF, Verkehrsfläche, Allgäuer Straße), 307/5 und 308/2 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Stetten.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,10 ha auf. Die genaue Lage des Plangebietes ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen (siehe auch Abbildung 1).

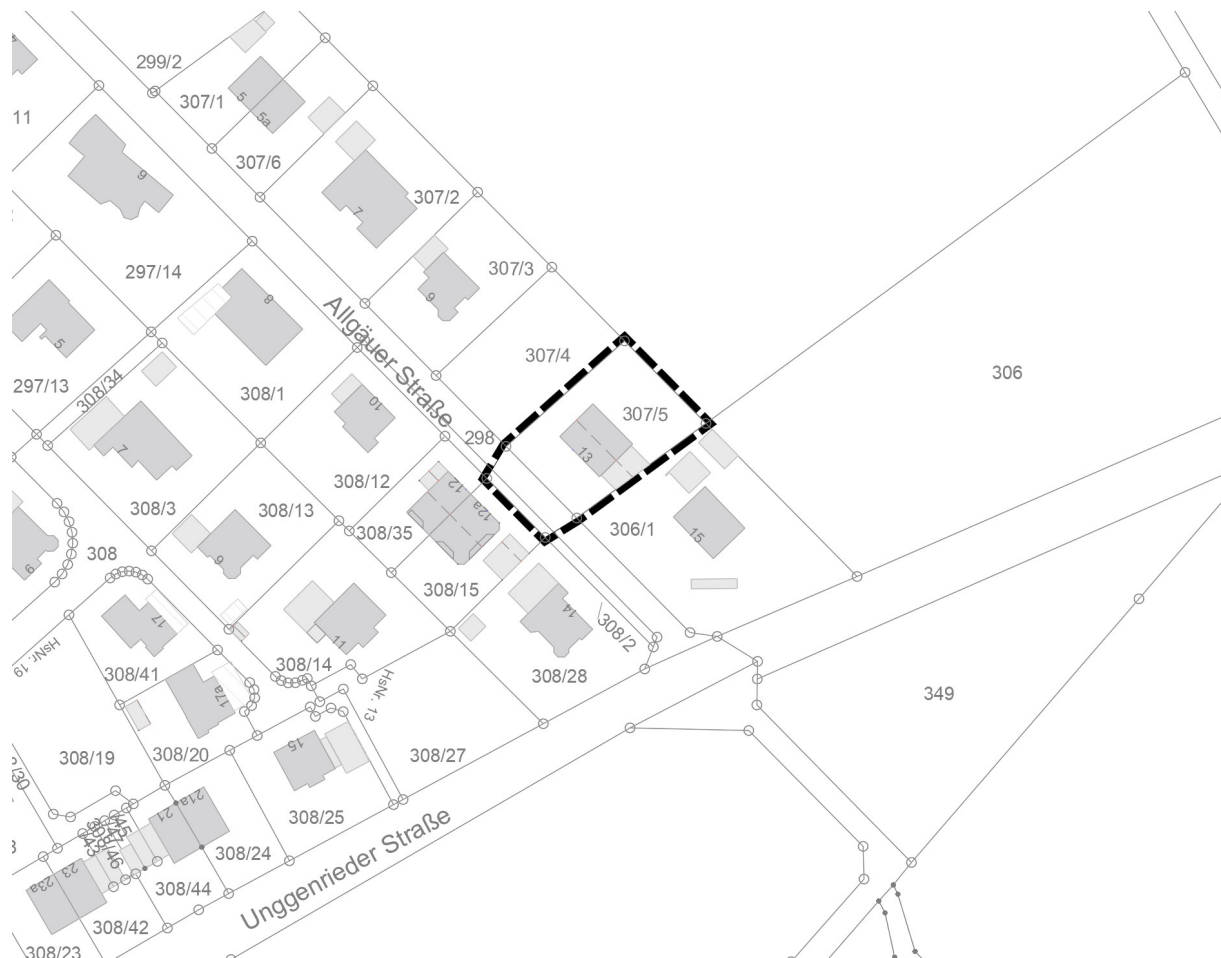


Abbildung 1: Lageplan der gegenständlichen Bauleitplanung, unmaßstäblich

### 2. Veranlassung

#### 2.1. Anlass der Planung

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung liegt im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes „An der Unggenrieder Straße“. Dabei werden die Bestimmungen für ein Baufenster dahingehend geändert, dass ein höherer Kniestock und damit zwei Vollgeschosse bei einer flacheren Neigung des Satteldaches möglich sind. Der Rat der Gemeinde Stetten hat sich entschieden, die gegenständliche Planung durchzuführen, da das dadurch ermöglichte Gebäude sich hinsichtlich Gebäudehöhe und Kubatur immer noch in die Umgebung einfügt.

### 3. Veränderungen im Vergleich zum ursprünglichen Plan

Durch die gegenständliche Änderung soll eine höhere Kniestockhöhe im Obergeschoss ermöglicht werden. Dementsprechend wird diese in der gegenständlichen Änderung auf 2,10 m festgesetzt im Vergleich zu den ursprünglich festgesetzten 0,50 m. Darüber hinaus werden zwei Vollgeschosse zugelassen. Um die Höhe des Gebäudes dennoch zu begrenzen, wird die Dachneigung von den ursprünglich festgesetzten 28° bis 33° auf 18° bis 22° festgesetzt.

#### 4. Planungsrechtliche Voraussetzungen / Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Stetten verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet ist darin bereits als Wohnbaufläche dargestellt, vgl. untenstehende Abbildung 2. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht notwendig.

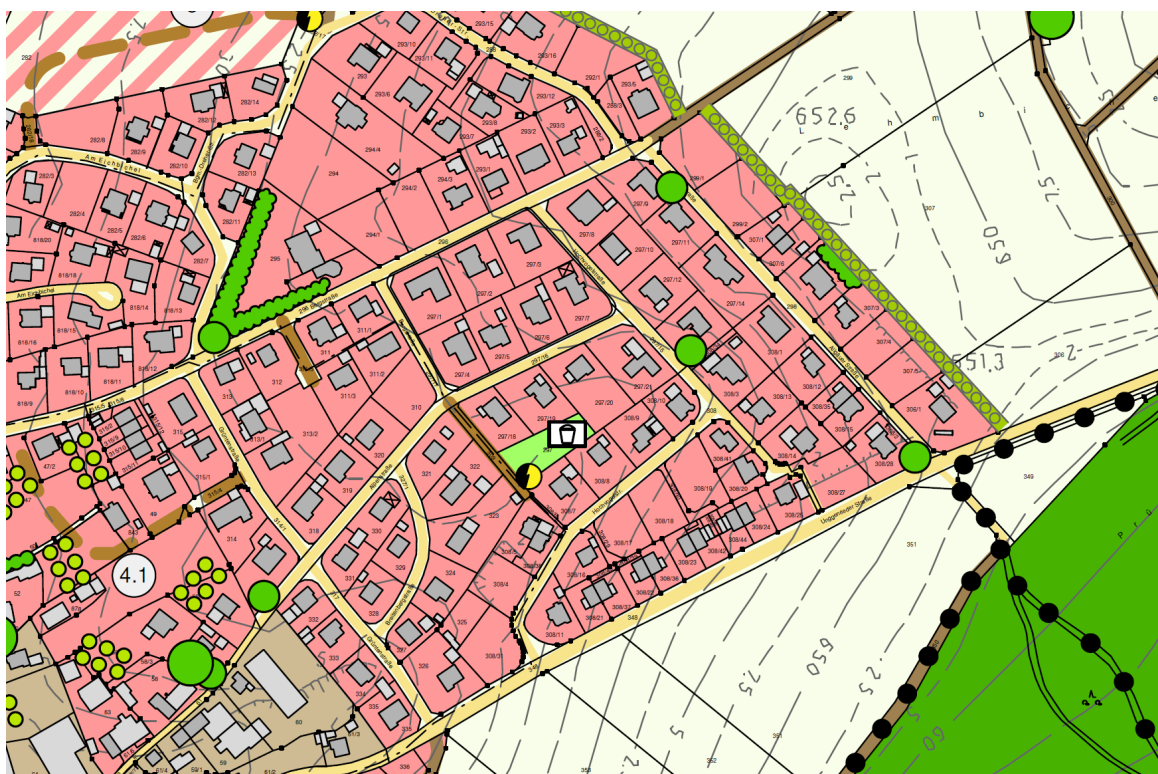


Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stetten, unmaßstäblich

#### 5. Grünordnung / Biotop / Ausgleichsregelung

##### 5.1. Grünordnung

Die bisherige Grünordnung aus dem zugrundeliegenden Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“ bleibt bestehen. Sie wird durch die gegenständliche Planung auch nicht beeinträchtigt.

##### 5.2. Biotop

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs finden sich keine Biotop.

##### 5.3. Ausgleichsregelung

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung liegt vollständig im Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. An der möglichen Grundfläche des Gebäudes ändert sich durch die gegenständliche Änderung nichts. Deswegen erfolgt hier kein zusätzlicher Eingriff, es ist demnach auch kein Ausgleich notwendig.

#### 6. Altlasten / Bodenschutz

Altlasten:

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

## 7. Denkmalschutz

In der Nähe des Plangebietes finden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Die einzigen kartierten Denkmäler im Bereich der Kirche St. Sebastian liegen mehr als 700 m vom Geltungsbereich der gegenständlichen Planung entfernt. Dementsprechend ist keine Beeinträchtigung durch Denkmäler zu erwarten.

Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DschG.

*„Art. 8 Abs. 1 DSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 Abs. 2 DSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“*

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-38; Fax 08271/8157-50; E-Mail: DST\_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

## 8. Energieversorgung / Telekommunikation

Die Schwaben Netz GmbH, die LEW und die Deutsche Telekom sowie weitere relevante Energie- und Kommunikationsdienstleister werden am Vorhaben beteiligt.

## 9. Kartengrundlage

Es wurde die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung gestellte amtliche digitale Flurkarte verwendet.

Kaufbeuren,

Gemeinde Stetten,

\_\_\_\_\_  
Thomas Haag, Stadtplaner

\_\_\_\_\_  
Uwe Gelhardt, Erster Bürgermeister

# Umweltbericht

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Stetten möchte mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung den bestehenden Bebauungsplan „An der Unggenrieder Straße“ im Bereich eines einzelnen Bauplatzes Ändern. Die Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass ein höherer Kniestock und damit zwei Vollgeschosse bei einer flacheren Neigung des Satteldaches möglich sind. Das Gebäude soll sich trotz der geänderten Festsetzungen immer noch in die Umgebung einfügen. Der Eingriff der gegenständlichen Planung liegt vollständig im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes. An der möglichen Grundfläche des Gebäudes ändert sich durch die gegenständliche Änderung nichts. Deswegen erfolgt hier kein zusätzlicher Eingriff, es ist demnach auch kein Ausgleich notwendig.

### 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter (nach Natur-, Immissions-, Abfall-, Wasser- und Bodenschutzgesetzgebung) geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dies geschieht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens. Es sind keine Natura-2000 oder FFH-Schutzgebiete und auch keine weiteren Schutzflächendarstellungen betroffen.

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ mit dreistufiger Bewertung der Eingriffserheblichkeit (gering, mittel und hoch)

### 2.1 Schutzgut Boden

Der Boden besteht laut Übersichtsbodenkarte des Umweltatlas Bayern, M 1 : 25.000 aus „Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)“. Laut Bodenschätzungsübersichtskarte des Umweltatlas Bayern, M 1 : 25.000, finden sich im Plangebiet lehmige Böden mittlerer Zustandsstufe mit guten Wasserverhältnissen

Laut Hydrogeologischer Übersichtskarte zur Durchlässigkeit des Umweltatlas Bayern, M 1 : 250.000, besteht im Plangebiet eine geringe Durchlässigkeit ( $> 1E-7 - 1E-5$ ).

Auswirkungen: Der Aushub und die Befahrung bei Bauvorgängen verändert die Oberbodenstruktur. Das Baugrundstück ist bereits bebaut, weitere Versiegelung findet also nur in geringstem Maße statt. Mit Entstehen von Altlasten ist nicht zu rechnen. Die gärtnerische Pflege, die schon im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehen ist, bleibt durch die aktuelle Änderung bestehen und bedeutet einen Mehrwert im Vergleich zu früherer landwirtschaftlicher Nutzung.

Ergebnis: Die Versiegelung führt zu Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit dieses Schutzgutes.

### 2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Das Gebiet liegt hochwasserfrei. Es besteht eine geringe Durchlässigkeit ( $> 1E-7 - 1E-5$ ).

Auswirkungen: Durch die Bautätigkeit besteht nur eine geringe Gefahr für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Großflächiger Bodenaustausch wird nicht nötig sein. Die geringe effektive Versiegelung wird die flächige Versickerung nur geringfügig beeinflussen. Betriebsbedingt sind Gefährdungen des Grundwassers höchst unwahrscheinlich.

Ergebnis: Das Schutzgut Wasser wird mit geringer Erheblichkeit beeinflusst.

### 2.3 Schutzgut Luft und Lokalklima

Beschreibung: Das Plangebiet ist bereits bebaut, durch die gegenständliche Änderung wird die Kaltluftentstehung nicht weiter beeinträchtigt. Das Gebiet liegt nicht in einer windexponierten Lage.

Auswirkungen: Abgasausstoß der Baufahrzeuge sowie Staubeentwicklung bei der Baustellentätigkeit wird auftreten. Durch die weitere Nutzung wird keine weitere Auswirkung auf das Schutzgut erwartet.

Ergebnis: Es gehen keine Kaltluftentstehungsflächen verloren. Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen.

#### 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Für das Plangebiet gelten bereits die grünordnerischen Festsetzungen der ursprünglichen Planung.

Auswirkungen: Durch Bauarbeiten wird es zu Störungen von Tier- und Pflanzenwelt im Bereich kommen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen und die neu angelegten Ausgleichsflächen wird die Diversität und die Nischenverfügbarkeit beibehalten.

Ergebnis: Artenarme Grünlandflächen werden kaum zusätzlich versiegelt, die naturschutzfachlich höherwertigen Flächen gegenüber einer ursprünglich bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche bleiben bestehen. Die Erheblichkeit ist als gering bis in der Bilanz nicht vorhanden einzustufen.

#### 2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Beschreibung: Das Gebiet ist jetzt bereits bebaut und erfüllt damit keine Erholungsfunktion.

Auswirkungen: Während der Bauzeit möglicher neuer Gebäude ist mit erhöhtem Lärm zu rechnen. Sobald die Wohnnutzung eintritt, ist mit einer steigenden Zusatzbelastung zu rechnen. Die Durchgrünung gemäß der Grünordnung der ursprünglichen Planung sorgt allerdings für ein gesteigerten Erholungscharakter.

Ergebnis: Der Mensch erfährt hinsichtlich Erholung des Lärms eine geringe Erheblichkeit der Auswirkung.

#### 2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Es besteht durch die bestehende Nachbarbebauung und die dortige Bepflanzung bereits eine gewisse Eingrünung, zudem wird auch im Plangebiet Durchgrünung und Eingrünung geschaffen.

Auswirkung: Während der Bauzeit sind Arbeitsgeräte und -maschinen sowie Rohbauten zu sehen. Sobald die Bepflanzung und Eingrünungen eingerichtet sind, wird sich der Bereich ins Landschaftsbild einfügen.

Ergebnis: Das Schutzgut Landschaft erfährt eine geringe Beeinträchtigung.

#### 2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung: In der Nähe des Plangebietes finden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Die einzigen kartierten Denkmäler im Bereich der Kirche St. Sebastian liegen mehr als 700 m vom Geltungsbereich der gegenständlichen Planung entfernt.

Auswirkung: Durch die Entwicklung des Gebietes ist nicht von einer Betroffenheit von Denkmälern auszugehen.

Für den Fall, dass bei Bautätigkeiten Denkmäler aufgeschlossen werden, ist in der Satzung auf Art 8 Abs. 1-2 DSchG hingewiesen.

Ergebnis: Das Schutzgut erfährt Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

#### 2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Es liegen keine Hinweise auf negative, sich verstärkende Wechselwirkungen vor.

### 3. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bisherigen Festsetzungen würden eine Bebauung im Plangebiet nach wie vor ermöglichen, die bestehende Bebauung würde nach wie vor bestehen. Durch die Planung wird lediglich ein höheres Gebäude ermöglicht. Dadurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Natur im Plangebiet.

### 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

#### 4.1 Vermeidung und Verringerung

##### 4.1.1 Schutzgut Boden und Wasser

Es werden Festsetzungen getroffen, um die Versiegelung gering zu halten. Verkehrsflächen und Umfahrten werden nicht versiegelt. Ein fachgerechter Umgang mit Aushub hilft, die Auswirkungen der Bautätigkeiten gering zu halten. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen. Der flächigen Versickerung ist der Vorzug zu geben.

#### 4.1.2 Schutzgut Luft und Lokalklima

Die Gemeinde befürwortet die Nutzung von Solarenergie und ermöglicht Energieeffizienz und reduzierten Ausstoß von Feinstaub und Klimagasen. Das Gebiet liegt nicht in einer energetisch günstig, dem Wind nicht exponierten Ostlage zum Ortsrand.

#### 4.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die bestehende Grünordnung und die festgesetzte Ortsrandeingrünung wird die Verfügbarkeit ökologischer Nischen erhöht. Im Plangebiet liegen keine Biotope oder FFH-Gebiete.

#### 4.1.4 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Hier sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

#### 4.1.5 Schutzgut Landschaft

Die Ortsrandeingrünung wird einen positiven Beitrag für das Einfügen in die Landschaft liefern. Da auch die Grünordnung der ursprünglichen Planung bestehen bleibt, wird sich die Planung gut in das Landschaftsbild einfügen.

#### 4.1.6 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Fall des Auffindens von Denkmälern ist auf das Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

#### 4.2 Ausgleich

Der Eingriff der gegenständlichen Planung liegt vollständig im Bereich eines bestehenden Bebauungsplanes. An der möglichen Grundfläche des Gebäudes ändert sich durch die gegenständliche Änderung nichts. Deswegen erfolgt hier kein zusätzlicher Eingriff, es ist demnach auch kein Ausgleich notwendig.

#### 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es soll im Plangebiet eine geänderte Bebauung ermöglicht werden. Eine Planungsalternative ergibt sich damit nicht.

#### 6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.), sowie die Schwere und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe in diese wird verbal-argumentativ dargestellt. Eine Einstufung erfolgt in drei Erheblichkeiten: gering, mittel und schwer. Hierfür wurden die einschlägigen Gesetze, Regional- und Landespläne, sowie Leitfäden herangezogen.

Für die Bewertung der Schutzgüter wurden kartographische Daten zu Geologie und Bodenkunde, Denkmal-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz des Landes Bayern verwendet.

#### 7. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde wird in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde nach 5 Jahren eine Überprüfung der Maßnahmen vornehmen:

Mit einer Durchführungs-, Anwuchs-, und Pflegekontrolle wird der Vollzug und die Dauerhaftigkeit der beschriebenen Bepflanzungen sichergestellt. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf den gegebenen Standorten spätestens in der folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Nachpflanzungen haben in den Güteanforderungen der fehlenden, ausgefallenen oder entfernten Bepflanzung zu entsprechen.



## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bereits überplante Fläche wird dahingehend neu beplant, dass ein etwas höheres Gebäude ermöglicht wird. Auf die Umwelt hat diese Änderung eines überplanten und bereits bebauten Grundstücks kaum negative Auswirkung. Da sich an der Grünordnung des ursprünglichen Planes nichts ändert, bringt die Planung nach wie vor eine gewisse Wertigkeit für die Umwelt.

Tabellarisch sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden dargestellt:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Ergebnis
Boden	Mittel	Gering	Gering	Gering
Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering
Klima / Luft	Gering	Gering	Gering	Gering
Tiere / Pflanzen	Mittel	Gering / Keine	Gering	Gering
Mensch (Erholung)	Mittel	Gering	Gering	Gering
Lärm	Mittel	Gering	Gering	Gering
Landschaft	Gering	Gering	Gering	Gering
Kultur- / Sachgüter	Keine	Keine	Keine	Keine

## 9. Referenzliste der Quellen

Umweltatlas des Landesamtes für Umwelt, Bayern:

- Übersichtsbodenkarte 1:25.000
- Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000
- Geologische Übersichtskarte 1:200.000

Bayernatlas, Landesamt für Umwelt, Landesamt für Denkmalpflege, Vermessungsamt Bayern:  
Schutzgebiets- und -flächendarstellungen für Denkmäler, Naturschutzgüter und Wasserwirtschaft,  
ABSP (Unterallgäu)

Aufgestellt:

Kaufbeuren,

Gemeinde Stetten, den

\_\_\_\_\_  
Thomas Haag, Stadtplaner

\_\_\_\_\_  
Uwe Gelhardt, Erster Bürgermeister